



Satzung des Vereins **„Gehörlose Bergfreunde München e.V.“**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14. November 2008 beschlossen.

Der Absatz §5 als Neuerung zur bestehenden Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2009 beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung

Kapitel I – Rechtsform und Zweck	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Geschäftsjahr.....	4
§ 4 Wesen des Vereins.....	4
§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	4
§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	5
Kapitel II – Mitgliedschaft	6
§ 7 Beginn der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Rechte der Mitglieder	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Beiträge der Mitglieder	7
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	7
§ 12 Ende der Mitgliedschaft	7
Kapitel III – Organe	8
§ 13 Organe des Vereins	8
Kapitel IV – Mitgliederversammlung	8
§ 14 Zusammensetzung	8
§ 15 Zusammentritt	8
§ 16 Termin und Einladung.....	8
§ 17 Anträge	8
§ 18 Aufgaben.....	9
§ 19 Wahlen, Abstimmungen.....	9
§ 20 Beschlussfassung und Protokoll	9
Kapitel V – Vorstand	10
§ 21 Zusammensetzung	10
§ 22 Vertretung	10
§ 23 Wahl.....	10
§ 24 Aufgaben.....	10
Kapitel VI – Vereinsausschuss	11
§ 25 Zusammensetzung	11
§ 26 Wahl.....	11
§ 27 Aufgaben.....	11
§ 28 Verfahren	11
Kapitel VII – Jugendausschuss.....	12
§ 29 Jugendabteilung.....	12
§ 30 Wahl.....	12
Kapitel VIII – Abteilungen.....	12
§ 31 Abteilungen	12
§ 32 Wahl.....	13
Kapitel VIII – Hüttenausschuss und Clubhausauschuss.....	13
§ 33 Hüttenausschuss	13
Kapitel IX – Fachausschüsse.....	13
§ 35 Fachausschüsse	13
Kapitel X – Ehrenvorsitzender	13
§ 36 Ehrenvorsitzender	13
Kapitel XI – Haftung	14
§ 37 Haftung	14
Kapitel XII – Änderung des Vereinszwecks	14
§ 38 Änderung des Vereinszwecks.....	14
Kapitel XIII – Auflösung des Vereins.....	14
§ 39 Auflösung des Vereins	14

Anmerkungen:

1)

Die Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Hüttenordnung
- Allgemeine Haus- und Anlagenordnung
- Platz- und Spielordnung für die Tennisanlage

Sind nicht Bestandteile der Satzung.

2)

In dieser Satzung und in den Ordnungen gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen.

Kapitel I – Rechtsform und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gehörlose Bergfreunde München" und hat seinen Sitz in München. Er wurde am 20. August 1953 gegründet, ist dem Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. und dem Bayerischen Landessportverband e.V. angeschlossen und wurde am 15. Juni 1971 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Er hat nach Eintragung den Namenszusatz "e.V." erhalten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgabe, den Berg-, Ski-, Tennis-, Faustball- und Allgemeinsport unter den Gehörlosen zu fördern und dadurch Geist, Seele und Körper zu kräftigen, die guten Sitten zu pflegen und den Gehörlosen Lebensfreude und Kameradschaft zu vermitteln.

Der Verein führt sinnvolle Freizeitmaßnahmen durch. Der Verein fördert ferner die sozialen Kontakte und die allgemeine Bildung der Mitglieder. Die Förderung und die Bildung der gehörlosen Jugend ist Aufgabe des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Wesen des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Beiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Zuschüssen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2. trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Das Satzungswerk wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen durch:

1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
2. Einrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung der Skihütte, der Tennisplätze und des Clubhauses als Zentrum der Vereinsarbeit.
3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen.
4. Abhaltung von Sportfahrten.
5. Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
6. Anschaffung von Sport- und Trainingsgeräten.

Kapitel II – Mitgliedschaft

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit und von jeder Person erfolgen.

Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der Abteilung voraus, in der das Mitglied überwiegend Sport und sein Stimmrecht als Vereinsmitglied im Sinne von §8 ausüben will.

Bei Minderjährigen muss diese von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Bei Stellung des Aufnahmeantrags sind die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Ermächtigung zum Bankeinzug ist verpflichtend. Ohne diese Ermächtigung kann die Aufnahme nicht angenommen werden.

Die Aufnahme in den Verein wird endgültig, wenn der Vereinsausschuss die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung zu nennen.

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt; der Vorstand ist abweichend davon berechtigt, aus zwingenden Gründen Aufnahmebeschränkungen oder Aufnahmesperrungen auszusprechen.

Nach dem Aufnahmeverfahren muss ein Mitglied die Aufnahmegebühr bezahlen, es erhält die Vereinssatzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit im Rahmen des Vereinsbetriebs zu benutzen.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

Jedes Mitglied, außer den fördernden Mitgliedern, ist wahlberechtigt.

Das Stimmrecht ruht, solange die Vereinsbeiträge länger als 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt sind. Es ist nicht übertragbar.

Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und sich kameradschaftlich zu verhalten.
2. den Weisungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter im Rahmen ihres Übungsbetriebs Folge zu leisten
3. alle Mittel und Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen. Für alle Zahlungen muss das Mitglied dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung erteilen.
4. seine Adressen- und Bankkontoänderungen sofort mitzuteilen.
5. das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 10 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Der Beitrag kann, wenn besondere Umstände vorliegen, vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Abteilungsbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für die bestimmten Sportarten gelten, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung fest.

Beim Eintritt eines Neumitglieds bis einschließlich 30. Juni des laufenden Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag mitsamt der Aufnahmegebühr vom Konto eingezogen.

Erfolgt der Neumitgliedseintritt jedoch ab dem 1. Juli des laufenden Jahres, wird nur der halbe Jahresbeitrag mitsamt der Aufnahmegebühr vom Konto eingezogen.

Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen werden mittels Banklastschriften eingezogen.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr im 1. Quartal fällig.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn es sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod eines Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich mittels Brief oder Fax dem Vorstand bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Dann ist der Austritt zum 31.12. des Jahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied sich unehrenhaft innerhalb des Vereinslebens benimmt, wenn es grob oder wiederholt die Vereinssatzung verletzt.
Vor einer Entscheidung hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
4. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand trotz dreimaliger Mahnung, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein hat das Recht, Rückstände und alle Gebühren und Kosten gerichtlich einzuziehen.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
6. Der Vorstandsausschuss beschließt den Ausschluss. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen beim Vereinssausschuss zu. Der ordentliche Rechtsweg bleibt erhalten.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Die hier in §11 aufgeführten Abschnitte gelten für den Hauptverein und alle Abteilungen, bei denen der gesonderte Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

Kapitel III – Organe

§ 13 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuss
4. Jugendausschuss
5. Abteilungen
6. Hüttenausschuss
7. Clubhausausschuss
8. Fachausschuss

Kapitel IV – Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an.

§ 15 Zusammentritt

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zwischen dem 1. März und dem 30. April zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder vom zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb vier Wochen nach schriftlicher Antragstellung unter Angabe des Grundes einberufen.

§ 16 Termin und Einladung

1. Den Termin für die Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und Email-Newsletter und durch Aushang an der Informationstafel im Clubhaus zu erfolgen. Mitglieder, die keine Emailadresse besitzen, erhalten diese Einladung per Post.

§ 17 Anträge

1. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich (per Post oder Fax) beim Vorstand eingegangen sein.
2. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen, über die Veräußerung von vereinseigenem Grundbesitz oder über Auflösung des Vereins, können nicht als dringlich eingebracht werden.

§ 18 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren,
- b) Genehmigung des Kassenabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- e) Entscheidung über vorliegenden Anträge,
- f) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und zweier Revisoren,
- g) Bestätigung der von der Jugendversammlung der Jugendabteilung gewählten Jugendleitung,
- h) Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter,
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- j) Beschlussfassung über Änderung des Vereinsnamens, Sitz und Zwecks
- k) Bestätigung des vom Vereinsausschuss ernannten Ehrenvorsitzenden
- l) Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen,
- m) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- n) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 19 Wahlen, Abstimmungen

1. Zu Beginn der Wahlen wird ein Wahlausschuss gewählt, der bis zur Beendigung der Wahl des neuen Vorstands und des Vereinsausschusses die Versammlung leitet. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlmitgliedern.
2. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied vor dem entsprechenden Wahlgang dies beantragt.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 20 Beschlussfassung und Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. In jeder Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, in das alle Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Kapitel V – Vorstand

§ 21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer

§ 22 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 23 Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von einem Monat ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 24 Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle im Rahmen der Satzung anfallenden Geschäfte.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Kapitel VI – Vereinsausschuss

§ 25 Zusammensetzung

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- Vorstand
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- Jugendwart
- Sportwart
- Leiter für Familie und Frauen
- Hüttenwart
- Clubhauswart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- Leiter der Abteilungen

§ 26 Wahl

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt
4. Das Ausschussmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von einem Monat ein neues Ausschussmitglied kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 27 Aufgaben

Dem Vereinsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Neugründung einer Abteilung
2. Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung auf Antrag ihrer Abteilungsleitung oder des Vorstands
3. Beratung des Haushaltsvoranschlags
4. Festsetzung der allgemeinen Aufnahmegebühren
5. Beschlussfassung über Anschaffungen
6. Ernennung des Ehrenvorsitzenden und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beratung und Beschluss über den Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds

§ 28 Verfahren

1. Der Vereinsausschuss tagt auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder und wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
2. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es zwei oder mehr Ämter innehat oder vertritt.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden protokolliert und vom Vorstand genehmigt.

Kapitel VII – Jugendausschuss

§ 29 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation der Gehörlosen Bergfreunde München e.V. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Abteilungen der Gehörlosen Bergfreunde München e.V. gebildet.
2. Die Jugendabteilung gibt eine Jugendordnung heraus. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung der Gehörlosen Bergfreunde München e.V. bestätigt.
3. Die Jugendabteilung verfügt über die ihr zufließendes Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der Jugendabteilung sind dem Vereinsausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gehörlosen Bergfreunde München e.V. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Jugendabteilung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches informiert zu werden.
5. Ein Vertreter des Jugendausschusses nimmt am Vereinsausschuss teil und hat dort Stimmrecht.

§ 30 Wahl

Der 1. Jugendwart und die Jugendausschussmitglieder werden von der Jugendversammlung laut der Jugendordnung für drei Jahre gewählt.

Der 1. Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Kapitel VIII – Abteilungen

§ 31 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu einer Abteilung innerhalb des Vereins zusammenschließen und über die Höhe der Abteilungsbeiträge bestimmen.
2. Die Gründung und Auflösung dieser Abteilung erfolgt mit Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Die Abteilung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
4. Alle Verträge zwischen den Abteilungen und dritter Personen haben gegenüber den Gehörlosen Bergfreunden München nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand gegengezeichnet sind.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen geschieht durch Versand im Mitteilungsblatt und dem Hinweis am Informationsbrett im Clubhaus, der mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen muss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß §§16 - 20, soweit sie sinngemäß auf die Abteilungsversammlung anwendbar sind.
6. Die Abteilungsversammlung mit Wahl ist innerhalb von vier (4) Monaten nach der Mitgliederversammlung mit Wahl einzuberufen.
7. Die Abteilungen rufen die ihnen im Haushaltsvoranschlag genehmigten Abteilungsgelder bei Bedarf ab. Sie sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen.
8. Der Kassierer des Vereins hat jederzeit das Recht, die Belege zu überprüfen.
9. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Abteilungsleitung innerhalb von einem Monat ein neues Abteilungsmitglied kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu bestellen

§ 32 Wahl

Die Abteilungsleiter und Abteilungsausschussmitglieder werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für drei Jahre gewählt.
Der Abteilungsleiter wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Kapitel VIII – Hüttenausschuss und Clubhausauschuss

§ 33 Hüttenausschuss

Der Hüttenausschuss wird vom Hüttenwart geleitet. Die im Ausschuss zugehörenden Mitglieder werden nicht gewählt, sondern in Abstimmung mit dem Hüttenwart zum Ausschussmitglied bestimmt. Sie sollten mindestens 3 Jahre dem Ausschuss angehören.
Diese Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Hütte gemeinsam mit dem Hüttenwart im Team zu verwalten, zu unterhalten und instand zu setzen.

§ 34 Clubhausauschuss

Der Clubhausauschuss wird vom Clubhauswart geleitet. Die im Ausschuss zugehörenden Mitglieder werden nicht gewählt, sondern in Abstimmung mit dem Clubhauswart zum Ausschussmitglied bestimmt. Sie sollten mindestens 3 Jahre dem Ausschuss angehören.
Diese Ausschussmitglieder sind verpflichtet, das Clubhaus gemeinsam mit dem Clubhauswart im Team zu verwalten, zu unterhalten und instand zu setzen.

Kapitel IX – Fachausschüsse

§ 35 Fachausschüsse

Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
Die Fachausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt.

Kapitel X – Ehrenvorsitzender

§ 36 Ehrenvorsitzender

1. Soll ein vom Amt ausgeschiedener Vorsitzender für langjährige und hervorragende Leistungen für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluss des Vereinsausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss des Vereinsausschusses hierfür muss mit Dreiviertelmehrheit erfolgen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an den Vereinssitzungen mit beratender Stimme.
3. Der Ehrenvorsitzende hat nicht das Recht, einen anderen Posten im Vereinsausschuss zu übernehmen.

Kapitel XI – Haftung

§ 37 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen der Vereinsversammlungen.

Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Bayerischen Landessportverband e.V. abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen der Vereinsversammlungen, sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen durch Fahrzeuge, die sich auf dem Vereinsgelände oder sonstigen Übungsstätten befinden oder Schäden, die bei den Veranstaltungen verursacht werden.

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

Kapitel XII – Änderung des Vereinszwecks

§ 38 Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Vereinszwecks ist eine sogenannte redaktionelle Ergänzung und bedeutet kein sogenannter Wegfall ihres bisherigen Zwecks. Für die Änderung des Vereinszwecks ist ein Beschluss von mindestens 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Kapitel XIII – Auflösung des Vereins

§ 39 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayerischen Landesverband für die Wohlfahrt der Gehör- und Sprachgeschädigten (BLWG) e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.